



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse

Richtlinien für die Nominationskommission

Ausgabe 09/2022
2022

Im Zweifelsfall ist die deutsche Version massgebend.

Gestützt auf den Beschluss der Synode vom 5.–6. September 2021, mit welchem das Synodepräsidium zur Prüfung der Empfehlung 8 der nichtständigen Kommission «Untersuchungskommission» vom 22. Juli 2021 beauftragt wurde,

beschliesst das Synodepräsidium für die Arbeit der Nominationskommission folgende Richtlinien:

Art. 1 Aufgabe

Aufgabe

¹ Die Nominationskommission (Kommission) sucht die Kandidatinnen und Kandidaten für die Ämter in der Synode; insbesondere für den Rat, das Synodepräsidium, die Geschäftsprüfungskommission, die Kommission für die Gesprächssynode, die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie Ersatzstimmenzählerinnen und Ersatzstimmenzähler.

² Die Kommission prüft, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die formalen Voraussetzungen an das Amt erfüllen. Als formale Voraussetzungen gelten insbesondere die von der Verfassung EKS gestellten Anforderungen (§ 10, 11 und 12 Verfassung EKS). Die Kommission stellt die Kandidatinnen und Kandidaten der Synode vor und gibt eine Empfehlung ab. Sie sorgt auch dafür, dass die Empfehlung der Mitgliedkirche an der Synode vorliegt.

³ Die Kommission sorgt dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten die von der EKS vorgesehene Selbstverpflichtung kennen.

Art. 2 Anforderungen an und Kriterien für die Amtsausübung

Anforderungen an und Kriterien für die Amtsausübung

Die Kommission ist verantwortlich für die Kommunikation der Anforderungen an und Kriterien für die Amtsausübung. Sie kommuniziert insbesondere auch die Fachkompetenzen, die für die Ausübung eines bestimmten Amtes als Ratsmitglied, als Mitglied des Synodenpräsidiums, als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission sowie der Kommission für die Gesprächssynode im Vordergrund stehen.

Art. 3 Zusammenarbeit mit den Mitgliedkirchen

Zusammenarbeit mit den Mitgliedkirchen

¹ Die Kommission sucht mit der Mitgliedkirche das Gespräch darüber, welche Voraussetzungen von dieser an die Kandidatinnen und Kandidaten gestellt werden und allenfalls geprüft wurden. Die Kommission behält sich vor bei ihrer Empfehlung zuhanden der Synode auf die gestellten bzw. geprüften Voraussetzungen einen Hinweis zu machen.

² Die Kommission informiert die Mitgliedkirchen rechtzeitig über freiwerdende Ämter sowie die Anforderungen und Kriterien, die nach Artikel 2 an die Ausübung des Amtes gestellt werden.

Art. 4 Meinungs- austausch mit dem Synodepräsidium und Kommunikation

¹ Bevor die Kommission ihre Empfehlung zuhanden der Synode abgibt, soll ein Meinungs-
austausch mit dem Synodepräsidium erfolgen. Die Kommission hat zu berücksichtigen, dass das Synodepräsidium genügend Zeit hat, sich für den Meinungs-
austausch vorzubereiten. Die Kommission soll sich mit dem Synodepräsidium darüber absprechen, wie der Meinungs-
austausch sinnvoll zu gewährleisten ist.

Meinungs-
austausch mit dem
Synodepräsidium
und Kommunika-
tion

² Die Kommunikation der Empfehlung ist Sache der Nominationskommission.

Art. 5 Konstituierung und Einladung

¹ Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst (Arti-
kel 14 Synodereglement).

Konstituierung
und Einladung

² Die Kommission versammelt sich auf Einladung ihrer Präsidentin oder ihres
Präsidenten.

³ Die Einladung ergeht unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände in der
Regel spätestens drei Tage vor der Sitzung. Der Einladung liegen die Sitzungs-
unterlagen bei.

⁴ Die Kommission kommt nach Bedarf zusammen.

Beschlossen und in Kraft gesetzt am 15. September 2022.

